

Sozialgericht Cottbus

Az.: S 39 AL 219/18



Im Namen des Volkes Gerichtsbescheid

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte/r:
Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann,
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus,
Az.: L18/0037-01/40,

gegen

Bundesagentur für Arbeit,
vertreten durch Agentur für Arbeit Bochum
Geschäftsführer/-in des
Operativen Services,
Universitätsstraße 66, 44789 Bochum,
Az.: 071 - 6201056974830 - W-37501-14821/18,

- Beklagte -

hat die 39. Kammer des Sozialgerichts Cottbus am 1. April 2020 ohne mündliche Verhandlung durch den Richter am Sozialgericht als Vorsitzenden für Recht erkannt:

1. Die Mahngebührenfestsetzung vom 23.08.2018 (Mahnung vom 23.08.2018, Az. der Beklagten 6201056974830) in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.10.2018 (W 14821/18) wird aufgehoben.
2. Die Beklagte hat der Klägerin ihre notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen eine festgesetzte Mahngebühr in Höhe von 5,- €.

Die Beklagte mahnte die Klägerin mit Schreiben vom 23.03.2018, Az. der Beklagten 6201056974830, (fortan: Mahnung) wegen Nichtbegleichung einer offenen Forderung i.H.v. 606,09 € aus einem Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 12.04.2016 des Jobcenters Cottbus ab und setzte ohne vorherige Anhörung eine Mahngebühr i.H.v. 5,- € fest. Den gegen die Mahnung am 30.08.2018 erhobenen Widerspruch des Bevollmächtigten der Klägerin (fortan: Bevollmächtigter) wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 02.10.2018 (W 1428/18) als unbegründet zurück.

Der Bevollmächtigte hat am 25.10.2018 Klage erhoben und u.a. vorgetragen, dass es an einer Ermessensausübung bzgl. der Anhörung vor Festsetzung der Mahngebühren fehle.

Die Klägerin beantragt,

Mahngebührenfestsetzung vom 23.08.2018 (Mahnung vom 23.08.2018, Az. der Beklagten 6201056974830) in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.10.2018 (W 14821/18) aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat die Verwaltungsakte der Beklagte betreffend die Klägerin beigezogen und die Beteiligten mit Schreiben vom 06.03.2010 zu einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehört.

Entscheidungsgründe

Das Gericht entscheidet gem. § 105 Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid, weil die Sache nach Auffassung des Gerichts keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten sind diesbezüglich gem. §

105 Abs. 1 Satz 2 SGG mit Schreiben vom 06.03.2010 angehört worden; Blatt 36 ff. Gerichtsakte.

I. Die Klage hat Erfolg. Die gem. § 54 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 SGG statthafte und im Übrigen zulässige Anfechtungsklage ist begründet. Die Mahngebührenfestsetzung vom 23.08.2018 (Mahnung vom 23.08.2018, Az. der Beklagten 6201056974830) in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.10.2018, W 14821/18, (fortan: streitgegenständlicher Verwaltungsakt) ist rechtswidrig und beschwert die Klägerin i.S.d. § 54 Abs. 2 SGG.

1. Rechtsgrundlage für den streitgegenständlichen Verwaltungsakt ist § 19 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG), wonach für eine Mahnung nach § 3 Abs. 3 VwVG eine Mahngebühr erhoben wird. Sie beträgt ein halbes Prozent des Mahnbetrages, mindestens jedoch 5,- Euro und höchstens 150,- Euro. Im Rahmen des von der Beklagten zu beachtenden Verfahrensrechts regelt § 24 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), dass bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, diesem Gelegenheit zu geben ist, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 6 SGB X kann von der Anhörung abgesehen werden, wenn Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung getroffen werden sollen. Ausgehend hiervon ist der streitgegenständliche Bescheid bereits deswegen rechtswidrig, weil die Beklagte hinsichtlich der Ausnahmeregelung des § 24 Abs. 2 Nr. 6 SGB X keinerlei Ermessen ausgeübt hat.

2. Die Festsetzung einer Mahngebühr als belastender Verwaltungsakt (vgl. Danker/Lehmke, VwVG, 1. Aufl. 2012, Rn. 9) bedarf grundsätzlich einer Anhörung gem. § 24 Abs. 1 SGB X (siehe auch SG Cottbus, Gerichtsbescheid vom 05.11.2018, S 39 AL 168/17).

a. Es liegt aber der Ausnahmetatbestand nach § 24 Abs. 2 Nr. 6 SGB X vor. Danach kann von einer Anhörung abgesehen werden, wenn Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung getroffen werden sollen. Das ist der Fall. Da nur Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung erfasst werden, sind insbesondere der Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses oder der Bescheid über eine

Ersatzvornahme erfasst. Da es sich bei diesen Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung lediglich um die zwangsweise Durchsetzung eines Verfügungssatzes in einem bereits bestandskräftigen Bescheid handelt, könnte eine Anhörung im Vollstreckungsverfahren keine ihrer Funktionen mehr erfüllen, so dass darauf verzichtet werden kann (v. Wulffen/Schütze/Siefert, 8. Aufl. 2014, SGB X § 24 Rn. 35). Denn die Anhörung findet in diesen Fällen schon in dem Verfahren um den Erlass des (nun) zu vollstreckenden Verwaltungsakts statt. Die Regelung soll das Verfahren der Vollstreckung entlasten (KassKomm/Mutschler, 98. EL März 2018, SGB X § 24 Rn. 30). Zwar ist die Mahnung nach § 3 Abs. 3 VwVG als solche nicht eine Vollstreckungsmaßnahme im engeren Sinne, sondern Vollstreckungsvoraussetzung (Danke/Lehmke, aaO, Rn. 9). Als solche ist sie jedoch eine Maßnahme in der Verwaltungsvollstreckung i.S.d. § 24 Abs. 2 Nr. 6 SGB X.

b. Liegt ein Ausnahmefall nach § 24 Abs. 2 Nr. 6 SGB X vor, so kann die Beklagte nicht automatisch von einer Anhörung absehen, sondern muss das ihr gem. § 24 Abs. 2 SGB X gesetzlich eingeräumte Ermessen hinsichtlich des Absehens von einer Anhörung ordnungsgemäß ausüben. Klarstellend weist das Gericht darauf hin, dass es sich beim „kann“ i.R.d. § 24 Abs. 2 SGB X um kein Kompetenzermessen handelt. Maßstab der behördlichen Ermessensentscheidung ist die Frage, ob im zur Entscheidung stehenden Fall das Interesse des Beteiligten an einer Anhörung weniger gewichtig ist als die Verwaltungspraktikabilität. Die Behörde kann jedoch nicht deshalb von der Anhörung absehen, weil sie sich davon nichts verspricht. Bei ihrer Abwägung hat die Behörde zu beachten, dass das Gesetz eine großzügige Anhörungspraxis gebietet (v. Wulffen/Schütze/Siefert, 8. Aufl. 2014, SGB X § 24 Rn. 18 f.).

aa. Dem kam die Beklagte vorliegend nicht nach. Sie hat sich die Frage hinsichtlich der Anhörung der Klägerin, soweit aus der Verwaltungsakte und dem Streitgegenständlichen Bescheid ersichtlich, überhaupt nicht gestellt. Die Beklagte hat das ihr eingeräumte Ermessen weder im Verwaltungsverfahren vor Festsetzung von Mahngebühren i.H.v. 5,- € im Mahngebührenbescheid vom 23.08.2018 noch im Widerspruchsverfahren bzw. Widerspruchsbescheid vom 02.10.2018 (W 14821/18) ausgeübt, sodass ein Ermessensausfall vorliegt. Das Ermessen wurde, unabhängig

von der prozessualen Frage der Zulässigkeit (vgl. § 114 Satz 2 VwGO), auch nicht im hiesigen Klageverfahren nachträglich ausgeübt.

bb. Ein vollständiger behördlicher Ermessensausfall führt jedoch dann ausnahmsweise nicht zur Rechtswidrigkeit eines Bescheides, wenn auch bei Ausübung von Ermessen jeder Verwaltungsakt mit einem anderen Regelungsgehalt rechtsfehlerhaft gewesen wäre (BSG, Urt. v. 20.05.2014. B 10 EG 2/14 R, juris-Rn. 29 m.w.N.), d.h. ein Fall der Ermessensreduzierung auf Null vorläge. Indes liegt solch ein Ausnahmefall nicht vor. Es spricht ausgehend vom Inhalt der Verwaltungsakte nichts dafür, dass die Beklagte auf jeden Fall die Ausnahmeregelung des § 24 Abs. 2 Nr. 6 SGB X anwenden musste und von einer Anhörung absehen konnte, weil Interesse des Beteiligten an einer Anhörung weniger gewichtig waren als die Verwaltungspraktikabilität. Wegen des Umstandes, dass die Beklagte keine eigene Forderung, sondern die einer anderen Behörde, nämlich des Jobcenters Cottbus aus dem Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 12.04.2016 anmahnte, war Ermessen dahingehend auszuüben, ob vor Erlass eines belastendes Bescheides, nämlich der Mahgebührenfestsetzung, die Klägerin zur Wahrung ihrer Interessen angehört werden sollte. Aufgrund regelmäßig nicht vorhandener Kenntnis der Beklagten hinsichtlich des Akteninhalts der fremden Behörde, kommt es oft vor, dass sich der der Forderung zugrunde liegende Erstattungsbescheid entweder in einem Rechtbehelfsverfahren befindet oder nicht ordnungsgemäß bekanntgegeben wurde. Insbesondere dies ließe sich in einem Anhörungsverfahren ohne erkennbare erhebliche Belastungen für die Verwaltungspraktikabilität klären, bevor ein belastender Bescheid erlassen wird, der in Rechtspositionen des Bürgers eingreift.

cc. Da der streitgegenständlichen Bescheid bereits wegen des vollständigen Ermessensausfalls i.R.d. Anhörung rechtswidrig ist, kommt es auf den sonstigen Vortrag der Beteiligten mangels Entscheidungserheblichkeit nicht mehr an.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 Satz 1 SGG und folgt dem Ergebnis in der Hauptsache.

III. Die Beklagte kann gem. § 105 Abs. 2 Satz 2 SGG einen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung stellen, weil gem. §§ 105 Abs. 2, Satz 2, 143, 144

Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG die Berufung an das Landessozialgericht nicht gegeben ist. Denn der Wert des Beschwerdegegenstandes beträgt ausgehend vom streitgegenständlichen Verwaltungsakt 5,- € und übersteigt somit nicht 750,- €.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann nur dann mit der Berufung angefochten werden, wenn sie nachträglich zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Berufung mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Berufung ist zuzulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- der Gerichtsbescheid von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Försterweg 2-6
14482 Potsdam,

schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerde soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Anstelle der Beschwerde kann binnen eines Monats, nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem Sozialgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 28, 03050 Cottbus, schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle mündliche Verhandlung beantragt werden. Wird ein solcher Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Gerichtsbescheid als nicht ergangen; anderenfalls wirkt er wie ein Urteil. Wird sowohl ein Rechtsmittel eingelegt als auch mündliche Verhandlung beantragt, findet mündliche Verhandlung statt.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Richter am Sozialgericht